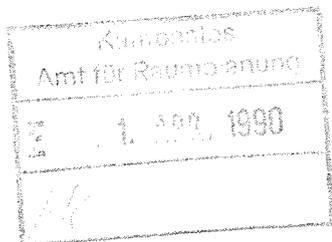




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 10. April 1990

NR. 1258

BREITENBACH: Erschliessungsplan Grienackerweg / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Breitenbach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Erschliessungsplan Grienackerweg** zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. April bis zum 16. Mai 1989. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte den Plan an seiner Sitzung vom 29. Mai 1989.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Der vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragte Erschliessungsplan scheidet eine Fahrbahnbreite von 5.50 m aus und daran anschliessend ein 5.00 m breiter Streifen für eine Querparkierung. Auf der Ostseite, d.h. auf der Seite der projektierten Berufsschule/Mehrzweckgebäudes/VEBO ist im Erschliessungsplan ein 2.00 m breites Trottoir vorgesehen.

Das Amt für Raumplanung hat bei der Zweckmässigkeitsprüfung beanstandet, dass die Linienführung der neuen Zubringerstrasse zu geradlinig verlaufe und so der Gestaltung des Strassenraumes und der Verkehrssicherheit zu wenig Beachtung schenke. Das Planungsamt strebte deshalb im Hinblick auf die künftige Bedeutung des Grienackergebietes durch die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, und Anlagen eine eigentliche Gestaltung des Strassenrau-

mes unter Einbezug der vorgesehenen Parkplätze und den Zugängen zu der Berufsschule bzw. der Mehrzweckanlagen und der VEBO an.

In Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung Breitenbach, dem Tiefbauamt und dem Hochbauamt wurde deshalb ein Vorschlag für die Linienführung der Grienackerstrasse, des Fussgängerstreifens und für die Anordnung der Parkplätze und Zugänge gesucht und anhand mehrerer Varianten schliesslich ein Vorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht nun entlang des projektierten Mehrzweckgebäudes eine nach Westen verschobene Fahrbahn vor. Die Parkierung soll ostseits angeordnet und durch eine Rabatte von der Fussgängerzone abgetrennt werden. Die neue Linienführung und Gestaltung liegen innerhalb der vom Gemeinderat ursprünglich ausgeschiedenen Fahrbahn- und Parkierungsfläche, so dass mit Ausnahme einer um 50 cm erweiterten Rabatte kein zusätzliches Land beansprucht wird. Damit ist eine Neuauflage des Erschliessungsplanes nicht erforderlich. Der Gemeinderat hat dem Vorschlag für die Detailgestaltung des Grienackerweges an der Sitzung vom 19. Februar 1990 zugestimmt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Grienackerweg der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat am 19. Februar 1990 genehmigte Vorschlag für die Ausgestaltung der Fahrbahn, der Fussgängerzone und der Parkplätze wird zur Kenntnis genommen.
3. Bestehende Pläne sind auf den Geltungsbereich des genehmigten Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Breitenbach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.09)
=====

(Staatskanzlei Nr. 109) KK

Der Staatsschreiber:

i.V.



Bau-Departement (2) Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später)
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt (2)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (folgt
später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4226 Breitenbach
Baukommission der EG, 4226 Breitenbach
Ing.- und Vermessungsbüro Armin Hulliger, 4226 Breitenbach
VEBO, Solothurnische Eingliederungsstätte, 4702 Oensingen
Architekturbüro Bader, Bielstrasse 145, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Breitenbach: Genehmigung: Erschliessungsplan Grienackerweg

